

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Sämtliche Vertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Diese schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende Bedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden, insbesondere Ausschreibungen nach VOB sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Änderungen der Modelle, der Konstruktion oder der Ausstattung bleiben vorbehalten. Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten stellen nur Annäherungen dar und sind nicht verbindlich, es sei denn sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird. Der Auftrag des Kunden muss alle Positionen des Angebots umfassen. Abweichungen machen eine neue Preisvereinbarung erforderlich.
3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Muster und Zeichnungen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jedweder Art gegen uns wegen Produktfehlern, die auf fehlerhaften Unterlagen des Kunden beruhen, ist ausgeschlossen.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Hinzuzurechnen ist die zum Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuer.
2. Die Angebote basieren auf der zum Angebotszeitraum gültigen Preisliste. Kostensteigerungen, insbesondere Lohn- und Materialkosten dürfen wir dann zusätzlich in Rechnung stellen, falls die vereinbarte Lieferfrist 3 Monate überschreitet.

IV. Lieferung und Leistung

1. Die Lieferzeit ist der Zeitraum zwischen der Klarstellung technischer Fragen und dem Liefertermin. Die angegebene Lieferzeit stellt nur einen Näherungswert dar und ist nicht verbindlich, es sei denn, dass ein bestimmter Liefertermin ausdrücklich als verbindlich zugesagt ist. Durch nachträgliche Änderungen des Vertrages auf Veranlassung des Kunden kann sich die Lieferzeit

verlängern, ohne dass dies den Kunden zu Schadensersatzforderungen berechtigt.

2. Wird eine verbindlich zugesagte Lieferzeit aus Gründen nicht eingehalten, die der Kunde zu vertreten hat, z.B. unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere nicht vollständige und nicht rechtzeitige Zusendung aller erforderlichen Genehmigungen, Unterlagen, Muster und Zeichnungen, ist die Geltendmachung jedweder Ersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden ist, bzw. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
3. Beruht die Nichteinhaltung der Frist auf unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Energie- oder Rohstoffmangel oder höherer Gewalt, sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen und Preise befreit.
4. Geraten wir mit unserer Leistung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, kann der Kunde die Zahlung von Schadensersatz anstelle der Leistung erst verlangen, wenn die unmittelbar daran anschließende Nachfrist von der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit erfolglos verstrichen ist.
5. Wird die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder storniert, sind wir berechtigt, uns dadurch entstandene Aufwendungen als Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen und entstandene Kosten, wie z.B. Lagergeld, in angemessener Höhe zu berechnen.

V. Montage und Abnahme

1. Die Montage erfolgt auf Grundlage der VOB. Die Montage beinhaltet die Bereitstellung sämtlichen, erforderlichen Werkzeugs und Personals. Es ist bauseits dafür zu sorgen, dass die Montage ohne Unterbrechungen erfolgen kann.
2. Alle Kosten, die durch ungenügende bauseitige Bauvorbereitung entstehen, werden dem Käufer auf Nachweis berechnet. Des weiteren muss uns die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser, Telefon, usw. bekannt gegeben werden.
3. Die Abnahme der Montageleistung erfolgt sofort nach Fertigstellung an Ort und Stelle. Falls dies nicht möglich ist, gilt eine Beanstandungsfrist von 10 Tagen nach Fertigstellung. Die Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen. Anderenfalls gilt die Montageleistung als mangelfrei abgenommen.

VI. Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers.
2. Mehrkosten für Eil- und Expresgüter werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Etwaige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
4. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr auf den Kunden mit dem Zeitpunkt der Abnahme über.
5. Lieferungen und Leistungen nehmen wir mit der üblicherweise erforderlichen Sorgfalt vor, es sei denn, dass der Kunde bei Auftragserteilung oder Auftrags-

bestätigung ganz bestimmte Weisungen erteilt hat. Für Schäden, die durch Weisungen des Kunden entstehen, haften wir nicht. Die Abladestelle muss für schwere LKW befahrbar sein.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen für Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Alle Rechnungen für Montageleistungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Überziehungszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
4. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährden, so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung eine entsprechende Sicherheit verlangen. Kommt der Auftraggeber unserem berechtigten Verlangen nicht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Auftraggeber mit einer Teilleistung in Rückstand, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks ist dies, wenn der Scheck eingelöst worden ist.
6. Wir sind berechtigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen.

IX. Schutzrechte

1. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Einwilligung Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Werden bei der Anfertigung des Liefergegenstandes nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber unsere Firma von sämtlichen Ansprüchen frei.

X. Rechte des Kunden wegen Mängel

1. Der Kunde hat uns schriftlich innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware eventuelle Mängel anzuzeigen, anderenfalls sind Ansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Für Mängel der Ware erhält der Kunde nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Für nicht offensichtliche Mängel beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
4. Grundsätzlich gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, es sei denn, zwischen uns und dem Käufer wird eine bestimmte Produktbeschreibung ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Beschaffenheit der Ware vereinbart. Eine Haftung aufgrund von Abnutzung durch Gebrauch ist ausgeschlossen.
5. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erfolgt die Lieferung ohne Aufstellung und Montage und ist eine von uns mitgelieferte Montageanleitung fehlerhaft, sind wir

lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Unsere Haftung beschränkt sich auf die gesetzliche Gewährleistung im oben beschriebenen Umfang. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt auch im Falle der Weiterverarbeitung bei uns.
3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. In diesem Fall tritt der Kunde uns bereits jetzt alle Forderungen, einschließlich Nebenrechten an uns ab, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt, ohne dass unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen davon berührt wird. Wir verzichten auf das Recht des Forderungseinzug, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Kunde verpflichtet, uns umgehend dessen Abnehmer (Dritten) bekannt zu geben, uns alle erforderlichen Unterlagen zum Einzug der Forderung auszuhändigen und den Dritten über die Abtretung zu informieren.
4. Wird die Ware mit anderen, fremden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Warenwertes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Der Kunde tritt uns auch sicherungshalber die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen der Abnehmer des Unternehmers insoweit zur Rückübertragung, als der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen aus Lieferung und Leistung um mehr als 20 % übersteigt.
7. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit und auf Verlangen, die Namen seiner Abnehmer bekannt zu geben, an die unsere Waren weiterveräußert wurden, sowie die Abnehmer über die Forderungsabtretung zu informieren.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.